

II-83 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
IX. Gesetzgebungsperiode

15. 2. 1962

235/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 245/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K l a u s  
auf die Anfrage der Abgeordneten P r e u ß l e r und Genossen,  
betreffend die Stempelpflicht der Rundfunkteilnehmer-Anmeldung.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Preußler und Genossen vom  
24. Jänner 1962 (245/J) beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung einen Erlass verlautbart (AÖFV.Nr.279/1961), in welchem auf die bestehende Gebührenpflicht von Schriften auf dem Gebiete des Fernmeldewesens hingewiesen wurde. Dieser Hinweis war notwendig geworden, weil es die Fernmeldebehörden entgegen einer dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, bereits im Jahre 1958 erteilten Auskunft über die bestehende Gebührenpflicht unterlassen haben, durch Aufnahme amtlicher Befunde über festgestellte Stempelgebühren gemäss § 6 Abs.1 der Stempelmarkenverordnung 1955 der Finanzverwaltung die gebührenrechtliche Erfassung zu ermöglichen.

Die Empfänger von Ausgleichszulagen zu den Renten sind nach dem Gebührengesetz 1957 persönlich nicht gebührenbefreit. Sie haben daher, soweit es sich nicht um Gesuche um Erteilung von Unterstützungen oder sonstige Eingaben im öffentlichen Fürsorgewesen handelt (§ 14 TP 6 Abs.5 Z.2 Gebührengesetz 1957), auch Eingaben, in welchen sie auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse um die Gewährung von Begünstigungen ansuchen, grundsätzlich mit dem Eingabenstempel zu versehen. Das gilt auch für die in Frage stehenden Eingaben nach dem Fernmeldegesetz, für die, an der Bedeutung anderer gleichfalls gebührenpflichtiger Eingaben gemessen, eine sachliche Befreiung nicht geboten erscheint. Es darf ausserdem darauf hingewiesen werden, dass bedürftige Rentenempfänger, die zu dem im § 51 Abs.6 der Fernmeldegebührenverordnung 1957, BGBl.Nr.282/1957, aufgezählten Personenkreis gehören, mangels Vorliegens einer gebührenpflichtigen Eingabe ohnehin keinen Eingabenstempel zu entrichten haben, wenn sie ihren Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebühr geltend machen.

235/A.B.  
zu 245/J

Das Bundesministerium für Finanzen ist auch nicht ermächtigt, durch einen Erlass die Befreiung von der Stempelpflicht der Rundfunkteilnehmeranmeldungen und der Gebührenbefreiungsansuchen von Rentnern, die nicht zum Personenkreis des § 51 Abs.6 der Fernmeldegebührenverordnung 1957 gehören, anzuordnen; ein solcher Erlass würde dem Art.18 Abs.1 B.-VG. widersprechen.

Abschliessend muss festgestellt werden, dass keine sachlichen Gründe vorliegen, die es rechtfertigen könnten, den Eingaben an die Fernmeldebehörden eine grössere Bedeutung beizumessen als irgendwelchen anderen gebührenpflichtigen Eingaben, weil die bei der Anmeldung, somit also nur einmal zu entrichtende Eingabengebühr im Verhältnis zu den Kosten der Anschaffung eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes bzw. im Verhältnis zu den laufenden Rundfunk- bzw. Fernsehgebühren relativ nur gering ist.